An die

Präsidentin des Burgenländischen Landtages

Frau Verena Dunst

Landhaus

7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 02. Juni 2022

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Markus Ulram, Patrik Fazekas, BA, Kolleginnen und Kollegen

auf Fassung einer Entschließung betreffend Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Grundlagen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Grundlagen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Geht es nach der SPÖ und der Arbeiterkammer, sollen alle Ausländer einen Rechtsanspruch auf die österreichische Staatsbürgerschaft bekommen. Konkret soll es nach dem Vorschlag der SPÖ und der Arbeiterkammer bereits nach sechs Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich einen Rechtsanspruch auf die Staatsbürgerschaft geben. Darüber hinaus sollen Kinder automatisch durch die Geburt in Österreich einen Rechtsanspruch auf die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten.

Die Staatsbürgerschaft ist jedoch ein hohes Gut in unserer Demokratie. Zahlreiche Rechte sind daran gebunden, wie beispielsweise der Gleichheitssatz (Art. 2 StGG iVm Art. 7 B-VG), die Freiheit der Einreise, des Aufenthalts und der Schutz vor Ausweisung (Art. 4 StGG, Art. 3 des 4. ZPEMRK), der Schutz vor Auslieferung und Durchlieferung, die Erwerbs- und Erwerbsausübungsfreiheit (Art. 6 StGG), das Wahlrecht (Art. 26, 95, 117 B-VG), die Wehrpflicht für Männer als Staatspflicht und das Wehrrecht von Frauen (Art. 9a B-VG). Ebenso wird mit der Staatsbürgerschaft die Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern (Art. 3 StGG) gewährleistet und es ist weiterhin die Ausübung bestimmter Berufe an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft.

Bereits durch die derzeit geltende Rechtslage des Staatsbürgerschaftsgesetzes werden effektive Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft normiert. Die Staatsbürgerschaft kann derzeit durch Abstammung (ex-lege), Verleihung, Erstreckung oder Anzeige erworben werden.

Für den Erwerb durch Abstammung hat sich in Österreich das Abstammungsprinzip, das sogenannte "ius sanguinis", bewährt. Dieses trägt dem Gedanken der Familienzusammengehörigkeit und Familieneinheit Rechnung.

Für den Erwerb durch Verleihung ist ein Antrag des Betroffenen erforderlich, es müssen die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sein, keine absoluten Hinderungsgründe vorliegen und der Integrationsnachweis erbracht sein. Grundsätzlich ist hierbei ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von 10 Jahren für den Anspruch notwendig. Das Gesetz selbst normiert aber bereits zahlreiche Fälle, wo eine Antragstellung bereits nach sechs Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt möglich ist. Antragsberechtigt sind hier Ehegatten von Österreichern, Begünstigte aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Leistungen und Personen mit nachhaltiger sprachlicher oder persönlicher Integration.

Nachhaltige sprachliche oder persönliche Integration wird angenommen bei Deutschkenntnissen auf B2-Niveau oder bei Deutschkenntnissen auf B1-Niveau und ausreichender persönlicher Integration. Persönliche Integration setzt entweder dreijährige ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Organisation, oder eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich voraus.

Das Erlangen der Staatsbürgerschaft wird daher als Abschluss einer gelungenen und nachhaltigen Integration gesehen. Daher ist es zwingend notwendig, sich vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft aktiv in unserem Land zu beteiligen und einzubringen, insbesondere durch das Erlernen der deutschen Sprache, den Beginn einer Ausbildung oder Berufstätigkeit und das Verinnerlichen europäischer Werte.

Die österreichische Staatsbürgerschaft als hohes Gut muss man sich daher verdienen. Die bestehenden Regelungen ermöglichen einen Erwerb und bei einer erfolgreichen Integration ist bereits jetzt ein Ausnahmetatbestand im Gesetz gegeben, der einen erleichterten Zugang zur Erlangung der Staatsbürgerschaft ermöglicht. Eine Änderung der bestehenden Regelungen ist daher nicht zweckmäßig und nicht notwendig. Mit der geltenden Rechtslage kann das Auslangen gefunden werden und eine Änderung wäre gegenüber den Österreicherinnen und Österreichern nicht fair.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, die bestehenden Regelungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes beizubehalten.